



AMTLICHE MITTEILUNGEN DER DIÖZESE EISENSTADT

Nr. 491

Eisenstadt, 25. Jänner 2002

2002/1

Inhalt:

DOKUMENTATION

- I. Hirtenwort zur Pfarrgemeinderatswahl 2002
- II. Botschaft des Papstes für die Fastenzeit 2002

GESETZE

- III. Änderung in der Struktur der Katholischen Aktion der Diözese Eisenstadt
- IV. Geschäftsordnung der Katholischen Jugend und Jungschar Burgenland
- V. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Eisenstadt 2002
- VI. Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt für Priester
- VII. Gebührenordnung der Diözese Eisenstadt - Korrektur

PASTORALE PRAXIS

- VIII. Pilger- und Bildungsreisen der Diözese Eisenstadt 2002
- IX. Dekanatsvespern
- X. Ehevorbereitung in der Diözese Eisenstadt 2002

PERSONALNACHRICHTEN

- XI. Diözesane Personalnachrichten
- XII. Todesfall

MITTEILUNGEN

- XIII. Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche
- XIV. Ausschreibung des Bischof DDr. Stefan László-Preises
- XV. Priesterrat und Dechantenkonferenz - Sitzung
- XVI. Fortbildung, Exerzitien
- XVII. Zur Kenntnisnahme
- XVIII. Literatur

IMPRESSUM

DOKUMENTATION

I. Hirtenwort zur Pfarrgemeinderatswahl 2002

Liebe Schwestern und Brüder im Herrn!

In wenigen Wochen geht eine Pfarrgemeinderatsperiode zu Ende. Am Sonntag, dem 17. März 2002, werden Sie ihre Stimme abgeben und einen neuen Pfarrgemeinderat wählen. In einigen Pfarren wird dieser ein ganz neues Erscheinungsbild haben, in anderen werden bewährte Kräfte weiterarbeiten.

Zunächst möchte ich allen Pfarrgemeinderätinnen und Pfarrgemeinderäten danken, dass Sie in den vergangenen fünf Jahren diesen Dienst an der Gemeinde übernommen und Ihre Zeit, Ihre Energie und Ihre Ideen diesem Gremium zur Verfügung gestellt haben. Sie haben damit aktiv mitgewirkt, dass sich Ihre Pfarre im Glauben weiterentwickeln konnte und das „Reich Gottes“ zumindest ansatzhaft in Ihrer Gemeinde sichtbar wurde.

Wenn wir in diesem Jahr das „Jahr der Berufung“ begehen, so fügt sich der Wahlsonntag am 17. März hervorragend in den kirchlichen Veranstaltungskalender ein. Ich meine, der Aufruf Jesu zur Nachfolge gilt auch für den Dienst an der Gemeinde. Jesus

spricht Sie persönlich an, wenn er sagt: „Kommt her, folgt mir nach! Ich werde euch zu Menschenfischern machen“ (Mt 4, 19b). Christsein bedeutet auch, sich ansprechen lassen, verfügbar sein und Verantwortung übernehmen. Christsein kann sich nicht im menschenleeren Raum abspielen; es bedarf der Zuwendung zum Mitmenschen um Nachfolge zu leben.

So möchte ich Sie persönlich ansprechen und ermutigen, an der Wahl zum neuen Pfarrgemeinderat teilzunehmen. Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch und gestalten Sie so das Leben ihrer Pfarrgemeinde mit!

Vielleicht können Sie sich aber auch vorstellen, selbst zur Wahl zur Verfügung zu stehen? Gemäß dem Motto „VIELstimmig“ ist auch ihr Beitrag wichtig, soll gehört und ernst genommen werden. Ihre Pfarrgemeinde kann nur wachsen, sich entwickeln und sich im Glaubensleben entfalten, wenn viele Stimmen zur Geltung kommen.

Die biblischen Berufungsgeschichten erzählen uns davon, dass die Jünger Jesu alles andere als eine homogene Einheit waren, aus derselben Gesellschaftsschicht oder beruflichen Branche kamen. Warum wohl wählte sich Jesus neben den Fischern einen Zöllner, neben den einfachen Leuten Männer mit messerscharfem Verstand und neben Pazifisten politisch Extreme? Ganz sicher wollte Jesus eine „VIELstimmige“ Jüngerrunde, die sich selbst und manchmal auch ihn hinterfragte.

So möchte ich Sie bitten, offen zu sein für die Pfarrgemeinderatswahl 2002. Seien Sie bereit, mit Ihrer Stimme oder sogar mit Ihrer Kandidatur Verantwortung für Ihre Pfarre zu übernehmen!

Mit herzlichen Segensgrüßen

Eisenstadt, am 17. Dezember 2001

+ Paul Iby
Bischof von Eisenstadt

Dieser Hirtenbrief war am 6. Jänner 2002, dem Hochfest Erscheinung des Herrn, bei allen Gottesdiensten zu verlesen bzw. sein Inhalt den Gläubigen bekannt zu geben.

II. Botschaft des Papstes für die Fastenzeit 2002

Im nächsten "Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz" Nr. 32 wird die päpstliche Botschaft für die Fastenzeit 2002 zum Thema "Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben" (Mt 10,8) im vollen Wortlaut abgedruckt sein.

Nach dem Erscheinen wird das genannte Amtsblatt allen Pfarren wie gewöhnlich übermittelt werden.

GESETZE

III. Änderung in der Struktur der Katholischen Aktion der Diözese Eisenstadt

Mit Wirksamkeit vom 24. November 2001 wurden die bisherigen Gliederungen Katholische Jugend (KJ) und Katholische Jungschar (KJS) der Katholischen Aktion der Diözese Eisenstadt zur neuen Gliederung "Katholische Jugend und Jungschar Burgenland" vereinigt. Die Diözesanleitungen, die Diözesanleitungskreise der bisherigen Gliederungen und das Präsidium der Katholischen Aktion haben dieser Strukturreform zugestimmt. Der Herr Diözesanbischof hat diese Änderung zur Kenntnis genommen.

IV. Geschäftsordnung der Katholischen Jugend und Jungschar Burgenland

0. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das Diözesanteam, die Diözesanleitung, das Diözesanplenum und die Diözesanplattform der Katholischen Jugend und Jungschar Burgenland.

1. Diözesanplattform der Katholischen Jugend und Jungschar Burgenland

Die Diözesanplattform ist die Zusammenkunft aller Ehrenamtlichen auf Diözesan-, Regional- und Pfarrerebene mit Mandat und der Hauptamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit. Es ist eine Plattform zur Weiterentwicklung der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit (Zukunftswerkstatt).

§ 1 Zusammensetzung der Diözesanplattform

Eingeladen werden:

- Diözesanbischof
- Diözesanleitung gem. § 10
- Regionalteams
- Jugendpfarrgemeinderäte/innen
- Jugendverantwortliche
- Jungschargruppenleiter/innen
- Verantwortliche der Pfarren für die Erstkommunion und Firmung
- Religionslehrer/innen
- Sozialarbeiter/innen der Jugendwohlfahrt
- Dekanatsjugend- und -jungscharseelsorger
- Kinder- und Jugendorganisationen des Burgenlandes

- Landesjugendreferat
- Kinder- und Jugendanwalt
- Interessierte an der Kinder- und Jugendarbeit

§ 2 Einberufung der Diözesanplattform

Die Diözesanplattform der Katholischen Jugend und Jungschar Burgenland trifft sich jährlich im Herbst und wird vom Diözesanteam einberufen. Eine entsprechende Einladung ergeht spätestens vier Wochen vorher an alle interessierten Personen.

Aus gegebenem Anlass kann das Diözesanteam auch eine außerordentliche Diözesanplattform einberufen.

§ 3 Programm

Das Diözesanteam erstellt ein Programm und sendet dieses zugleich mit der Einladung aus.

§ 4 Aufgaben der Diözesanplattform

Die Diözesanplattform erörtert die Lage der Kinder und Jugendlichen im Burgenland.

- (1) Visionsbildung, Ideenlieferant
- (2) Inhaltlicher Austausch, Begegnung unter den in der Kinder- und Jugendarbeit des Burgenlandes tätigen Personen
- (3) Stärkung des Gefühls der gemeinsamen Arbeit
- (4) Reflexion und Weiterentwicklung der Standards der Kinder- und Jugendarbeit

2. Diözesanplenum der Katholischen Jugend und Jungschar Burgenland

Das Diözesanplenum ist das oberste beschlussfassende Organ der Katholischen Jugend und Jungschar Burgenland und dient der

- Wahl der Vorsitzenden der Katholischen Jugend und Jungschar Burgenland,
- Festlegung der inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte,
- Information und dem Austausch zwischen Diözese und Regionen,
- Information und dem Austausch zwischen den Regionen,
- Abnahme des Tätigkeitsberichtes.

Grundlegende Änderungen der Arbeitsweise der Katholischen Jugend und Jungschar Burgenland sind nur mit Genehmigung des Diözesanplenums möglich.

§ 5 Zusammensetzung des Diözesanplenums

- (1) Mitglieder mit beschließender Stimme:
 - die Diözesanleitung gem. § 10
 - vier Ehrenamtliche pro Region (möglichst je 2 Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendarbeit)
- (2) Eingeladen werden:
 - der Diözesanbischof
 - ein/e Vertreter/in des KA-Präsidiums

- ein/e Vertreter/in der Katholischen Jugend Österreich und Katholischen Jungschar Österreich
- ein/e Vertreter/in der KAJ
- alle Regionalteams
- Jugendpfarrgemeinderäte/innen
- Jugendverantwortliche
- Jungschargruppenleiter/innen
- verantwortliche Personen für die Erstkommunion und Firmung in den Pfarren

(3) Die Diözesanleitung kann weitere Gäste sowie Fachleute und Referenten/innen einladen.

§ 6 Einberufung des Diözesanplenums

(1) Das Diözesanplenum der Katholischen Jugend und Jungschar Burgenland tritt jährlich im Frühjahr zusammen. Eine entsprechende Einladung ergeht spätestens vier Wochen vorher an alle teilnahmeberechtigten Personen sowie an Gäste.

(2) Aus gegebenem Anlass kann das Diözesanplenum auch ein außerordentliches Diözesanplenum einberufen. Dies hat auch auf Wunsch von mindestens zwei Regionalleitungen zu geschehen.

§ 7 Tagesordnung

(1) Das Diözesanteam erstellt eine Tagesordnung und sendet diese zugleich mit der Einladung aus.

(2) Änderungsvorschläge und zusätzliche Tagesordnungspunkte können vor Beginn des Diözesanplenums von allen Mitgliedern des Diözesanplenums beantragt werden. Über die Tagesordnung bzw. Änderung der Tagesordnung ist mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Das Diözesanplenum ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Diözesanleitung und drei Regionen mit elf Stimmberechtigten vertreten sind.

(2) Falls diese Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit bei der Eröffnung des Diözesanplenums nicht gegeben sind, ist nach Ablauf einer Stunde das Diözesanplenum mit der Zahl der tatsächlich anwesenden Mitglieder der Diözesanleitung und der Stimmberechtigten der Regionen beschlussfähig.

§ 9 Wahl der Vorsitzenden

(1) Die Wahl der drei Vorsitzenden erfolgt für die Funktionsdauer von drei Jahren (bis zum nächsten Diözesanplenum im letzten Jahr der Funktionsdauer) und bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof.

(2) Unter den drei Vorsitzenden müssen beide Geschlechter vertreten sein.

(3) Hauptamtliche der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit auf Regional- und Diözesanebene dürfen nicht zum/zur Vorsitzenden gewählt werden.

(4) Lauft die Funktionsdauer eines/r Vorsitzenden ab oder tritt ein/e Vorsitzende/r zuruck, so ist ein/e Vorsitzende/r nachzuwahlen.

(5) Sind mehrere Vorsitzende nachzuwahlen, so ist jede/r in einem gesonderten Wahlgang zu bestimmen.

(6) Die Durchfuhrung der Wahl obliegt einem Wahlkomitee. Dieses besteht aus drei Teilnehmer/innen des Diozesanplenums, die unter sich eine/n Vorsitzende/n wahlen, der/die den Wahlvorgang leitet.

(7) Dem Wahlkomitee darf kein/e Kandidat/in fur die zu wahlende Funktion angehoren. Werden Mitglieder des Wahlkomitees als Kandidaten/innen aufgestellt, so sind sie auszuwechseln.

(8) Jedes Mitglied des Diozesanplenums ist berechtigt, beim Wahlkomitee Wahlvorschlage einzureichen. Das Wahlkomitee gibt die vorgeschlagenen Kandidaten/innen in der Reihe des Einlangens dem Diozesanplenum bekannt.

(9) Das Wahlkomitee stellt die Annahme der Kandidatur durch die Kandidaten/innen fest und gibt dieses Ergebnis ebenfalls dem Diozesanplenum bekannt.

(10) Zwischen Bekanntgabe des Wahlvorschlages einschlielich der Annahme der Kandidatur und dem Beginn der Wahl muss ein angemessener Zeitraum liegen, in dem dem Diozesanplenum die Moglichkeit einer Diskussion in Abwesenheit der Kandidaten/innen gegeben werden muss.

(11) Die Wahl erfolgt geheim, wobei die Wahlberechtigten nicht an den Wahlvorschlag gebunden sind.

(12) Ein/e Kandidat/in gilt als gewahlt, wenn er/sie mehr als die Halfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(13) Erreicht im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden im ersten Wahlgang meistgenannten Kandidaten/innen.

(14) Bei der Stichwahl gilt der/die Kandidat/in als gewahlt, der/die eine relative Mehrheit erreicht.

3. Diozesanleitung der Katholische Jugend und Jungschar Burgenland

§ 10 Zusammensetzung der Diozesanleitung

Mitglieder mit beschlieender Stimme:

- drei Vorsitzende
- Kinder- und Jugendpfarrer
- Dienststellenleiter/in
- Organisationssekretar/in
- Referenten/innen aller Fachbereiche
- Regionalstellenleiter/innen

§ 11 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Diozesanleitung trifft sich funfmal pro Jahr (Sept., Nov., Janner, Marz, Juni).

(2) Aus gegebenem Anlass kann das Diozesanteam die Diozesanleitung einberufen.

(3) Die Diozesanleitung wird vom/von der Dienststellenleiter/in einberufen, eine Tagesordnung ist mindestens eine Woche vor der Sitzung allen Mitgliedern zu senden.

§ 12 Beschlussfahigkeit

Die Diozesanleitung ist beschlussfahig, wenn mehr als die Halfte aller Mitglieder anwesend ist.

§ 13 Aufgaben der Diozesanleitung

Die Diozesanleitung ist bestimmendes und ausfuhrendes Organ der Katholischen Jugend und Jungschar Burgenland. Zu ihren Aufgaben zahlen:

- Durchfuhrung der Beschlusse des Diozesanplenums
- Mitarbeit und Vertretung der Katholischen Jugend und Jungschar Burgenland im kirchlichen und gesellschaftlichen Bereich, bundes- und diozesanweit
- Koordination und Vernetzung der regionalen und diozesanen Arbeit der Katholischen Jugend und Jungschar Burgenland

4. Diozesanteam der Katholischen Jugend und Jungschar Burgenland

§ 14 Zusammensetzung des Diozesanteams der Katholischen Jugend und Jungschar Burgenland

Mitglieder mit beschlieender Stimme:

- drei Vorsitzende
- Dienststellenleiter/in
- Kinder- und Jugendpfarrer

§ 15 Einberufung und Tagesordnung

(1) Das Diozesanteam wird vom/von der Dienststellenleiter/in einberufen.

(2) Das Diozesanteam trifft sich mindestens viermal jahrlich. Aus gegebenem Anlass kann der/die Dienststellenleiter/in das Diozesanteam einberufen.

(3) Die Tagesordnung ist mindestens eine Woche vor der Sitzung an alle Mitglieder zu senden.

§ 16 Beschlussfahigkeit

Das Diozesanteam ist beschlussfahig, wenn mehr als die Halfte aller Mitglieder anwesend ist.

§ 17 Aufgaben des Diozesanteams

Das Diozesanteam ist fur die laufenden Arbeiten der Katholischen Jugend und Jungschar Burgenland verantwortlich. Zu den Aufgaben zahlen:

- Vorbereitung des Diozesanplenums und der Diozesanplattform
- Umsetzung und Konkretisierung von Inhalten
- Stellungnahmen zu aktuellen Fragen der Kinder- und Jugendkultur und Kinder- und Jugendarbeit
- Wahrnehmen dringender, gesellschaftspolitischer Aufgaben

- Vertretung der Inhalte der Katholischen Jugend und Jungschar Burgenland nach innen und außen
- laufender Überblick über finanzielle Belange der Katholischen Jugend und Jungschar Burgenland
- Personalentscheidungen

5. Gremienübergreifende Bestimmungen

§ 18 Führung der Debatte

- (1) Den Vorsitz bei Diözesanplenum und Diözesanplattform führt eine/r der Vorsitzenden der Katholischen Jugend und Jungschar Burgenland.
- (2) Den Vorsitz bei Diözesanleitung und Diözesansteam führt der/die Dienststellenleiter/in.
- (3) Der/Dem Sitzungsleiter/in obliegt die Eröffnung, Unterbrechung und Schließung der Sitzung.
- (4) Er/sie sorgt für die Durchführung der Tagesordnung und die Einhaltung der Geschäftsordnung, lenkt die Beratungen, erteilt das Wort und verkündet die gefassten Beschlüsse.
- (5) Der/die Sitzungsleiter/in kann wie jedes Mitglied mitstimmen und sich an der Diskussion beteiligen.
- (6) Er/sie erteilt den Sprechern/innen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zur Festlegung dieser Reihenfolge führt er/sie eine Redner/innenliste.
- (7) Der/die Sitzungsleiter/in kann, wenn das Gremium nichts Gegenteiliges beschließt, die Redner/innenliste für einen Tagesordnungspunkt oder zu einem Antrag schließen. Die vorgemerkten Redner/innen erhalten noch das Wort.
- (8) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (9) Der/die Sitzungsleiter/in hat jedem/jeder, der/die einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen will, sofort das Wort zu erteilen.
- (10) Der Antrag muss sofort zur Abstimmung gebracht werden. Vorher darf nur ein/e Redner/in für und ein/e Redner/in gegen den Antrag sprechen.
- (11) Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten Anträge
 - auf Schluss der Rednerliste,
 - auf Schluss der Diskussion,
 - auf Unterbrechung der Sitzung,
 - sowie Anträge, die die Form oder Methode des Diskussionsablaufes oder des Tagesablaufes betreffen.

§ 19 Anträge und Abstimmung

- (1) Anträge zur Beschlussfassung kann jedes stimmberechtigte Mitglied stellen. Alle Anträge müssen klar formuliert werden, damit sie ohne Schwierigkeiten sofort niedergeschrieben werden können. Nicht klar formulierte Anträge kann der/die Vorsitzende zurückweisen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, ausgenommen die in § 19 (9) angeführten.
- (3) Die Abstimmung wird durch Heben der Hand oder schriftlich geheim durchgeführt.
- (4) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie von einem Mitglied verlangt wird. Dieses Begehren kann jedoch durch einen Gegenbeschluss,

der mit Zweidrittel-Mehrheit angenommen werden muss, hinfällig gemacht werden.

- (5) Als abgegebene Stimmen zählen
 - bei Abstimmung durch Heben der Hand alle Für-Stimmen, alle Gegen-Stimmen und alle Stimmenthaltungen,
 - bei schriftlich geheimer Abstimmung alle abgegebenen Stimmzettel.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Stimme oder Ablehnung namentlich im Protokoll festhalten zu lassen.
- (7) Wird ein Antrag durch Stimmenthaltung, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ausmacht, nicht angenommen, wird dieser Antrag ein zweites Mal zur Beratung und Abstimmung eingebracht. Bei dieser Abstimmung gilt für die Annahme § 19 (9).
- (8) Jedes Mitglied des Diözesanplenum hat unabhängig von der Zahl seiner Ämter, aufgrund deren es dem Gremium angehört, immer nur eine Stimme.
- (9) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit:
 - Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung und der Wahlordnung
 - Gegenbeschlüsse gemäß § 19 (4)
 - Änderungen der Ziele der Katholischen Jugend und Jungschar Burgenland
- (10) Wenn zu einem Antrag ein Abänderungsantrag oder ein Gegenantrag gestellt wird, wird zuerst der Abänderungsantrag oder Gegenantrag abgestimmt. Werden mehrere Abänderungsanträge gestellt, wird zuerst der letzte, dann der nächstfolgende usw. abgestimmt.
- (11) Wenn ein oder mehrere Abänderungsanträge angenommen werden, so muss zum Schluss der geänderte Antrag abgestimmt werden.
- (12) Abänderungsanträge sind solche, in denen lediglich ein Zusatz, eine Streichung oder eine Änderung eines Teiles erfolgt.
- (13) Wenn ein Mitglied es verlangt, muss über einen aus mehreren Punkten bestehenden Antrag punkteweise abgestimmt werden. Nach Abstimmung der einzelnen Punkte kann über die Gesamtheit des Antrages abgestimmt werden.

§ 20 Protokoll

- (1) Über alle Gremien ist Protokoll zu führen, welches folgende Punkte enthält:
 - die genaue Liste aller Anwesenden,
 - die tatsächlich durchgeführte Tagesordnung,
 - alle Anträge und Beschlüsse mit klarer Formulierung und Beratungsergebnis,
 - das Abstimmungsergebnis bei Beschlüssen.
- (2) Eine Kopie des Protokolls ist umgehend allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zuzusenden.
- (3) Das Protokoll ist der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums zur Genehmigung vorzulegen.

Die Geschäftsordnung der Katholischen Jugend und Jungschar Burgenland in der Fassung vom 24. November 2001 wurde vom Herrn Diözesan-

bischof am 10. Dezember 2001 (Z: 1516-2001) bestätigt und in Kraft gesetzt.

Diese Geschäftsordnung ersetzt die bisherige Geschäftsordnung der Katholischen Jugend (KJ) der Diözese Eisenstadt (Amtliche Mitteilungen Nr. 450 vom 25. April 1998) sowie die Geschäftsordnung des Diözesanleitungskreises der Katholischen Jungschar der Diözese Eisenstadt (Amtliche Mitteilungen Nr. 464 vom 1. August 1999).

V. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Eisenstadt 2002

Der Anhang zur Kirchenbeitragsordnung wurde durch Beschluss des Diözesankirchenrates in mehreren Punkten geändert und vom Herrn Diözesanbischof bestätigt.

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 vom Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von € 44 (ATS 605,45); mindestens jedoch € 74,13 (ATS 1.020,05) für Einkommensteuerverpflichtige bzw. € 15,41 (ATS 212,05) für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen.

b) Der Mindestkirchenbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt € 2,62 (ATS 36,05) pro Bett und Saison.

c) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigungen entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.

d) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

e) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert bis
 € 18.168,21 (ATS 250.000,--) 6,5 ‰

vom Mehrbetrag bis
 € 36.336,42 (ATS 500.000,--) 6,0 ‰
 vom Mehrbetrag bis
 € 72.672,84 (ATS 1.000.000,--) 3,5 ‰
 vom Mehrbetrag über
 € 72.672,84 (ATS 1.000.000,--) 2,5 ‰

b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes.

3. Berücksichtigung des Familienstandes

a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Freibeträgen gewährt, die vor Anwendung des Tarifes E von der Beitragsgrundlage abgesetzt werden. Wird der Kirchenbeitrag teilweise oder ausschließlich nach dem Vermögen ermittelt, so werden diese Freibeträge von einer Beitragsgrundlage abgezogen, die einem gleich hohen bzw. dem nächsthöheren Kirchenbeitrag nach Tarif E entspricht.

b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages € 2.545,45 (ATS 35.026,16). Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 Kinderermäßigung zusteht.

c) Die Kinderermäßigung gemäß § 13 Abs. 3 beträgt für ein Kind € 1.272,72 (ATS 17.513,01), für zwei Kinder € 2.909,09 (ATS 40.029,95), für drei Kinder € 5.090,90 (ATS 70.052,31) und für jedes weitere Kind € 2.181,81 (ATS 30.022,36). Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der Familienbeihilfe bezieht; sollte dieser ohne eigenes Einkommen sein oder verzichtet dieser darauf, so wird die Ermäßigung von der Beitragsgrundlage des anderen Ehegatten abgesetzt.

4. Kirchenbeitrag gem. § 10b und § 10c

a) Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 lit. b) beträgt 10 vom Hundert der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch € 15,41 (ATS 212,05).

b) Die Beitragsgrundlage gemäß § 10 lit. c) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens € 12.354,38 (ATS 169.999,98) für den Pflichtigen, € 6.540,56 (ATS 90.000,07) für den Ehegatten und € 1.453,46 (ATS 20.000,05) für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

5. Verfahrenskosten

a) Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 betragen für jede Mahnung € 1,45 (ATS 19,95) für das Verfahren nach der Mahnung € 5,81 (ATS 79,95) zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.

b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltsstarif anzuwenden ist.

c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht wurden, dass der Geklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16 erst nach richterlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

d) Porto für alle Zuschriften ist vom Beitragspflichtigen zu tragen.

6. Arbeitstabellen

Die Finanzkammer ist berechtigt, Arbeitstabellen zu erstellen, deren Stufen die Beitragsgrundlage nach dem Einkommen um höchstens € 218,02 (ATS 3.000,02) verschieben dürfen.

7. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

VI. Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt für Priester

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Besoldungsordnung (Regelung der Sustentatio honesta) gilt für Weltpriester im Aktiv- und Ruhestand, die der Diözese Eisenstadt inkardiniert sind, und für alle Weltpriester, die der Diözese nicht inkardiniert sind, jedoch ihren Dienst auf Grund einer Bestellung des Bischofs oder des ihm gleichgestellten Ordinarius verrichten.

(2) Sie findet ferner sinngemäß Anwendung für Ordenspriester, die vom Bischof oder vom ihm gleichgestellten Ordinarius bestellt ihren Dienst verrichten (siehe § 18).

§ 2

Sustentatio honesta

(1) Anspruch auf Sustentatio honesta von der Diözese entsteht mit der Verleihung eines gültigen Titels gemäß dem kanonischen Recht durch den Bischof oder den ihm gleichgestellten Ordinarius.

(2) Der Anspruch erlischt mit dem Wegfall des Titels oder mit dem Tod.

(3) In dem Falle, dass anderweitig für den standesgemäßen Unterhalt gesorgt ist oder ein Anspruch auf anderweitige Einkünfte besteht, ruht der Anspruch auf Sustentatio honesta entsprechend, und zwar auf die Dauer der anderweitigen Vorsorge; er lebt mit deren Beendigung wieder auf.

§ 3

Grundsätze des Anspruches auf Sustentatio honesta

(1) Jeder Priester hat im Sinne der §§ 1 und 2 Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt.

(2) Der Beitrag des Ordinarius zum standesgemäßen Unterhalt wird durch die sozialen Erfordernisse, die Leistungsfähigkeit der unterhaltsverpflichteten kirchlichen Rechtsperson (Pfründe und anderes) und die Stellung des Priesters bestimmt und richtet sich im einzelnen nach den folgenden Bestimmungen der Besoldungsordnung.

§ 4

Höhe der Besoldung

(1) Die tatsächliche Höhe der Bezüge ist abhängig von

- a) der Verwendung,
- b) der anrechenbaren Dienstzeit.

(2) Der monatliche (Brutto-)Bezug setzt sich zusammen aus

- a) dem Grundgehalt, dessen Höhe sich aus der Verwendungsgruppe und aus der Gehaltsstufe ergibt,
- b) den Funktionszulagen und sonstigen Zulagen.

(3) Die Besoldungstabelle ist im Anhang enthalten.

§ 5

Verwendungsgruppen

(1) Jeder Priester wird seiner Verwendung entsprechend in eine Verwendungsgruppe eingereiht.

(2) Es bestehen drei Verwendungsgruppen. Diese sind:

- I. Kaplan und gleichgestellter Priester
- II. Pfarrer und gleichgestellter Priester
- III. Priester in leitender Stellung der Diözese (hauptamtlich)

(3) Die Einreihung in eine Verwendungsgruppe erfolgt im Anstellungsdekret im Einzelfall.

§ 6

Anrechenbare Dienstzeiten

(1) Die Einstufung in das Besoldungsschema erfolgt mit 1. Jänner des Weihejahres in die Stufe 1.

(2) Andere Dienstzeiten, z. B. solche, die in anderen Berufen verbracht wurden, können durch Dekret des Ordinarius teilweise oder voll angerechnet werden.

(3) Als Dienstzeit gelten auch jene Jahre, die im Kriegsdienst oder in der Kriegsgefangenschaft verbracht wurden, dies auch dann, wenn diese Jahre in die Zeit des Theologiestudiums fielen.

§ 7 Vorrückung

- (1) Eine Vorrückung erfolgt in Biennien.
- (2) Der Anspruch auf Vorrückung besteht nur für die Zeit, in welcher der Priester dem Aktivstand angehört. Priester im Ruhestand haben keinen Vorrückungsanspruch.

§ 8 Gehaltszahlung

- (1) Die Anweisung des monatlichen Bezuges erfolgt monatlich im Vorhinein.
- (2) Außer den zwölf Monatsbezügen gebührt dem Priester jährlich eine Sonderzahlung in der Höhe von insgesamt zwei Monatsbezügen. Die Sonderzahlung wird aliquot der im Kalenderjahr verbrachten Dienstzeit gewährt und kommt im Regelfall mit je einem halben Monatsbezug mit dem zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember fälligen Bezug zur Auszahlung.
- (3) Die Gewährung von unverzinslichen Gehaltsvorschüssen durch die Diözese ist in beschränktem Umfang möglich.

§ 9 Funktionszulagen und sonstige Zulagen

- (1) Für Dienstverwendungen und Funktionen, die mit besonderer Verantwortung oder Belastung verbunden sind, werden Funktionszulagen gewährt.
- (2) Wird ein Priester aufgrund anderer Verwendung von der Verwendungsgruppe III in die Verwendungsgruppe II umgestuft, gebührt ihm pro Jahr der Tätigkeit in der Verwendungsgruppe III 1/35 der Differenz zwischen den Verwendungsgruppen II und III in der jeweiligen Stufe.

§ 10 Pfarrhaushälterinnen

Priester, die einen selbständigen Haushalt führen und eine auf sie angemeldete Haushälterin beschäftigen, erhalten den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherung ersetzt.

§ 11 Ortseinkommen (Lokaleinkommen)

- (1) Ortseinkommen sind die Erträge aus der Nutzung von Vermögensmassen, welche mit einem Amt ständig verbunden und zur Sustentation des jeweiligen Amtsträgers dauernd bestimmt sind, wobei der Amtsträger einen Rechtsanspruch auf die Nutzung des Vermögens hat, gleich ob die Erträge in Geld oder Geldeswert bestehen.

(2) Ist mit einem kirchlichen Dienstposten ein örtliches Stelleneinkommen (Lokaleinkommen) verbunden, so wird dieses monatlich mit einem Zwölftel des Jahresbetrages auf den gebührenden Grundgehalt in Anrechnung gebracht. Auf freiwilliger Basis ist auch eine Interkalarabrechnung pro Kalenderjahr möglich.

Das Einbekenntnis über die Höhe des örtlichen Stelleneinkommens ist in der von der Finanzkammer jeweils geforderten Form vorzulegen.

§ 12 Ansprüche auf anderweitige Einkünfte

Einkünfte aus Religionsunterricht

(1) Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist Teil der seelsorglichen Tätigkeit des Priesters. Daher zählen die Einkünfte aus dem Religionsunterricht grundsätzlich zum standesgemäßen Unterhalt.

(2) [1] Für kirchlich bestellte Religionslehrer, Vertragsbedienstete des Landes und des Bundes sowie pragmatisierte Religionslehrer wird generell ein angemessener Betrag nicht in Anrechnung gebracht (derzeit 12 Stunden).

[2] Der übersteigende Betrag wird zur Hälfte als Ortseinkommen auf den Finanzkammerbezug in Anrechnung gebracht.

Abfertigungen

Abfertigungen unterliegen keinerlei Anrechnungs- oder Kürzungsbestimmungen nach dieser Besoldungsordnung.

§ 13 Pensionen

(1) Bei Eintritt in den Ruhestand erlischt das Anrecht auf Aktivbezüge. Statt dieses Anspruches hat der Priester im Ruhestand einen Anspruch auf Pension.

(2) Anrecht auf Ruhebezüge erwirbt jeder Diözesanpriester, der einen planmäßigen (oder gleichwertigen) Posten bekleidet, mit dem Beginn der für ihn anrechenbaren Dienstzeit.

(3) Für die Berechnung des Ruhebezuges bilden das am Tage der Versetzung in den Ruhestand gebührende Gehalt (Grundgehalt und Biennien) die Grundlage. Zulagen werden, sofern sie mindestens 5 Jahre bezogen wurden, pro Bezugsjahr mit 1/35 angerechnet.

(4) Priester im Ruhestand erhalten 100 Prozent des Grundgehaltes und der Biennien, die ihnen bei ihrer Versetzung in den Ruhestand gebühren. Dieser Bezug richtet sich nach dem jeweils gültigen Besoldungsschema.

(5) Bezieht ein Diözesanpriester, der eine planmäßige Stelle bekleidet, aus einem früheren kirchlichen oder im gesetzlich normierten Einvernehmen mit der Kirche eingegangenen Dienstverhältnis einen ständigen Ruhe- oder Versorgungsgenuss (z.B. eine Pension als Religionslehrer usw.), so erhält er, ohne Rücksicht auf die Höhe des Bezuges, 80 Prozent des vollen Einkommens (Grundgehalt und Biennen), das ihm auf seinem Posten gebührt, mindestens aber die Ergänzung seines Ruhe- oder Versorgungsgenusses auf das Einkommen dieses Postens.

(6) Für ausländische Weltpriester gilt die Pensionsregelung nach § 18 (10) analog.

(7) Bestehende Pensionsregelungen bleiben aufrecht.

§ 14

Einbehalt von Bezugsbestandteilen

(1) Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, Teile des Bezuges zurückzubehalten, wenn dies vom kirchlichen oder staatlichen Gesetzgeber vorgeschrieben wird.

(2) Insbesondere werden Abgaben und Steuern, welche der Arbeitgeber als Steuerschuldner abzuliefern hat, sowie Beiträge, die von den Priestern der Diözese auf Grund diözesaner Gesetze oder Verordnungen eingehoben werden, von den Bezügen einbehalten.

(3) Die Einstellung oder Kürzung der Gehalts- bzw. Pensionsauszahlung kann nur durch den Ordinarius erlassen werden.

(4) Der Ordinarius kann auch Vorrückungen vorübergehend oder gänzlich aussetzen bzw. die Herabsetzung der Bezüge verfügen.

§ 15

Beurlaubung, Dienstenthebung, Ausscheiden aus dem Priesteramt

(1) Jede zeitweilige Erlassung der Dienstpflichten ohne Rücksicht darauf, wo sich der Priester während dieser Zeit aufhält, gilt als Beurlaubung.

Diese Beurlaubung kann bei Weitergewährung oder bei Entfall der Bezüge erfolgen.

(2) Das Ausscheiden aus dem Priesterstand (durch Suspendierung bzw. Laisierung) bedeutet den Entfall aller Bezüge und auch das Erlöschen des Anspruches auf Ruhegenuss. Aus sozialen Gründen kann anlässlich des Übertrittes in den Laienstand ein einmaliger Betrag zuerkannt werden.

§ 16

Bezüge im Krankheitsfall

Entsprechend dem Grundsatz der Sustentatio honesta (§ 3) tritt im Krankheitsfall weder ein Entfall noch eine Einschränkung der Bezüge ein.

§ 17

Krankenversicherung

(1) Jeder Weltpriester im Sinne des § 1 Abs. 1 ist verpflichtet, bei der Gebietskrankenkasse und/oder bei einem Versicherungsinstitut eine Krankenversicherung abzuschließen.

(2) Für Ordenspriester gelten die diesbezüglichen Regelungen ihrer Ordensgemeinschaft.

§ 18

Besoldung der Ordenspriester (Stifte, Orden, Kongregationen)

(1) Für jene Priester, die einer Ordensgemeinschaft angehören (Ordenspriester), jedoch auf Grund eines Dekretes Funktionen im pfarrlichen oder diözesanen Bereich ausüben, gebührt der Ordensgemeinschaft eine Vergütung nach den nachstehenden Bedingungen.

(2) Sie werden ihrer Verwendung entsprechend in die jeweils zutreffende Verwendungsgruppe eingereiht. Es gebührt ihnen ohne Rücksicht auf ihr Dienstalter oder das Weihedatum ein Bezug in der Höhe der Gehaltsstufe 6 des Besoldungsschemas. Dieser Bezug kann, wenn die entsprechende Funktion nicht voll ausgeübt wird (z. B. Wochenendpfarrer), nur aliquot gewährt werden.

(3) Die Bestimmungen der §§ 10, 14 und 17 finden für Ordenspriester sinngemäß Anwendung.

(4) Steht ein Ordenspriester in einer Verwendung, für die eine Zulage gebührt, und hat er diese Verwendung auf Grund einer Verfügung des Ordinarius inne, so gebührt die entsprechende Zulage nach dem Besoldungsschema (Anhang zur Besoldungsordnung).

(5) Im Falle der Erkrankung eines Ordenspriesters ist entsprechend der jeweiligen Vereinbarung Ersatz zu stellen. In diesem Fall kann die vorgesehene Vergütung voll aufrecht bleiben.

(6) Die gemäß den Absätzen 1 bis 5 zustehenden Bruttobezüge abzüglich der gemäß § 14 einzubehaltenden Beträge werden an die jeweils zuständige Stifts- oder Ordensvorsteherung monatlich im voraus zur Auszahlung gebracht.

(7) Die Sorge für den Unterhalt von Ordenspriestern, die vorübergehend oder ständig im Dienste der Diözese bestellt waren, trägt die jeweilige Stifts- oder Ordensvorsteherung. Das gilt nicht für Angehörige von Ordensgemeinschaften, die ihren Sitz im Ausland haben (siehe Abs. 10).

(8) Dafür gebührt den inländischen Stiften und Orden zu den Bezügen, die für Ordenspriester ausbezahlt sind, jährlich eine Pensionsbeihilfe im Ausmaß von 10 Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr für Ordens-

priester gemäß Abs. 6 dieser Besoldungsordnung ausbezahlten Bruttobezüge.

(9) Die Pensionsbeihilfe ist jeweils im nachhinein bis zum 31. März des Folgejahres an die jeweilige Stifts- oder Ordensvorstehung auszubezahlen.

(10) Für Angehörige von Ordensgemeinschaften, die ihren Sitz im Ausland haben, gilt bezüglich der Pension folgende Regelung:

Ist der Ordenspriester 15 Jahre lang ununterbrochen in der Diözese tätig gewesen, hat er einen Pensionsanspruch in der Höhe von 40 Prozent des letzten Aktivbezuges (monatliches Grundgehalt) ohne Funktions- und sonstige Zulagen erworben. Für jedes weitere Dienstjahr, welches der Regularpriester im diözesanen Dienst verbracht hat, erhöht sich sein Pensionsanspruch um 2 Prozent bis zum Höchstausmaß von 100 Prozent des letzten Aktivbezuges. Eine Pensionsbeihilfe, wie unter Abs. (8), ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.

§ 19

Priesterjubiläen

Aus Anlass von Priesterjubiläen werden Jubiläumsgaben zuerkannt.

- (1) 25-jähriges Priesterjubiläum
- (2) 40-jähriges Priesterjubiläum
- (3) 50-jähriges Priesterjubiläum
- (4) 60-jähriges Priesterjubiläum

Die Höhe der jeweiligen Jubiläumsgaben ist dem Anhang der Besoldungsordnung zu entnehmen.

§ 20

Tod eines Priesters

Beim Tod eines Priesters wird ein Sterbegeld ausbezahlt.

Empfangsberechtigt ist (sind) jene Person(en) die sich verpflichten, das Priestergrab nachhaltig zu pflegen. Von diesem Sterbegeld sind auch Begräbniskosten und, soweit möglich, die Kosten für die Errichtung eines Grabdenkmales zu decken.

§ 21

Schlussbestimmungen

(1) Mit diesem Zeitpunkt treten alle Bestimmungen, die bisher die Klerusbesoldung geregelt haben, außer Kraft.

(2) Mit der Anwendung dieser Besoldungsordnung sind die zuständigen Ämter des Ordinariates betraut, ausgenommen jene Angelegenheiten, die der unmittelbaren Entscheidung des Ordinarius vorbehalten sind.

Anhang zur Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt für Priester

Aktivbezüge

I. Verwendungsgruppen	Grundgehalt	Biennien
a) Kapläne und gleichgestellte Priester	€ 1.308,00	€ 12,00
b) Pfarrer und gleichgestellte Priester	€ 1.671,00	€ 13,00
c) Priester in leitender Stellung der Diözese (hauptamtl.)	€ 2.544,00	€ 15,00

Pfarrer ohne Pfarrbefähigungsprüfung werden in I a) eingestuft

II. Religionsunterricht

Bis 12 Stunden erfolgt kein Abzug. Darüber hinaus werden je Stunde 50 % des Stundenlohnes (abzügl. Sozialversicherung) einbehalten.

III. Zulagen

a) Kanoniker	
1. - 5. Dienstjahr	€ 105,00
6. - 10. Dienstjahr	€ 135,00
11. - 15. Dienstjahr	€ 172,00
ab 16. Dienstjahr	€ 194,00
1. Dignität (Dompropst)	€ 56,00
2. Dignität (Domkustos)	€ 44,00
b) Leiterzulage (Diöz. Verw.)	€ 187,00
c) Dechante	
pro Pfarre	€ 8,00
Kreisdechante	€ 75,00
d) Assistent	€ 112,00
e) Par. substit. (vorüberg. Aushilfe) und Pfarrvikar	€ 172,00
f) excurr. provisor	€ 224,00
g) Pfarrverband (2. Pfarre bis 1.000)	€ 224,00
Pfarrverband (2. Pfarre über 1.000)	€ 328,00
Pfarrverband (3. Pfarre)	€ 149,00
h) Krankenhauseelsorger	€ 291,00
Krankenhauseels. Aushilfe	€ 112,00
i) vita communis	€ 112,00
j) vita communis - Zulage für Kaplan oder Diakon	€ 112,00
k) Ortszulagen für Pfarre:	
von 2.000 - 3.000 Katholiken	€ 112,00
von 3.000 - 4.000 Katholiken	€ 224,00
von 4.000 - 6.000 Katholiken	€ 328,00
von mehr als 6.000 Katholiken	€ 373,00

mit mehr als 2 Filialen,
je Filiale der 1. Pfarre € 19,00

für Filialen mitbetreuter Pfarren,
je Filiale € 10,00

IV. Jubiläumsgabe

25 Jahre Priester	€ 1.100,00
40 Jahre Priester	€ 1.500,00

50 Jahre Priester	€ 1.900,00
60 Jahre Priester	€ 2.200,00

V. Pflichtbeiträge

Seminaristicum	€ 16,00
Haushälterinnenbeitrag	€ 16,00

VI. Haushaltsbeitrag

Kaplan	€ 220,00
--------	----------

VII. Sterbegeld

€ 2.200,00

VIII. Sonstiges

Kilometergeld derzeit	€ 0,36
Mitbeförderung	€ 0,05

Nach Anhörung des Gremiums "Priesterrat und Dechantenkonferenz" hat der Herr Diözesanbischof am 15. Jänner 2002 diese Besoldungsordnung samt Anhang rückwirkend mit 1. Jänner 2002 (Z: Ord. 10-2002) in Kraft gesetzt.

VII. Gebührenordnung der Diözese Eisenstadt - Korrektur

In der Gebührenordnung der Diözese Eisenstadt (Amtliche Mitteilungen Nr. 479 vom 15. Dezember 2000) wurde unter Punkt 7 Sonstiges bei der Rubrik Kanzleipauschale irrtümlich der Zusatz "je 1000 Katholiken" eingefügt.

Dieser Zusatz ist ersatzlos zu streichen. Der berichtigte Eintrag muss daher lauten:

Kanzleipauschale:

ATS 10.050,-/€ 730,-

PASTORALE PRAXIS

VIII. Pilger- und Bildungsreisen der Diözese Eisenstadt 2002

Kroatienwallfahrt nach Dürnbach, **23. März 2002**

Kroatienwallfahrt nach Győr, **4. Mai 2002**

Kroatien-Kinderwallfahrt nach Neudorf/P., **12. Juni 2002**

Mesnerwallfahrt, **Juni 2002** (Termin und Ziel werden noch festgelegt)

Wallfahrt der Katholischen Frauenbewegung an drei Orten der Diözese Eisenstadt (Loretto, Rattersdorf,

Ollersdorf) unter dem Motto "Leben feiern - Glauben leben", **15. Juni 2002**

Bewegung für eine bessere Welt: Gemeinschaftswoche in Rom/Rocca di Papa, **5. bis 13. Juli 2002**

Studienreise des Katholischen Bildungswerkes nach Italien, **7. bis 14. Juli 2002** (Busreise)

Studienreise des Katholischen Bildungswerkes in die Türkei, **19. bis 26. Juli 2002** (Flugreise)

Wallfahrt der Roma nach Mariazell, **11. August 2002**

Diözesane Pilgerreise nach Barcelona - Montserrat - Lourdes (Flugreise), **16. bis 21. August 2002**

Kroatienwallfahrt nach Mariazell, **23. bis 25. August 2002**

50. Arbeiterwallfahrt nach Marburg/Slovenien, **31. August und 1. September 2002**

Kroatienwallfahrt nach Loretto, **14. und 15. September 2002**

Kroatienwallfahrt nach Eisenstadt-Oberberg, **6. Oktober 2002**

Anfragen richten Sie bitte an: Pilgerkomitee der Diözese Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21, 7000 Eisenstadt, Tel. 02682/777-293.

IX. Dekanatsvespern

Diese finden an folgenden Tagen (**Beginn jeweils 14.30 Uhr**) und an folgenden Orten statt:

Dienstag, **15. Jänner, Königsdorf** (für das Dekanat Jennersdorf)

Dienstag, **22. Jänner, Deutschkreutz** (für das Dekanat Deutschkreutz)

Dienstag, **29. Jänner, Unterwart** (für das Dekanat Pinkafeld)

Donnerstag, **31. Jänner, Großwarasdorf** (für das Dekanat Großwarasdorf)

Dienstag, **5. Feber, "Haus St. Stephan"** (für das Dekanat Oberpullendorf)

Donnerstag, **7. Feber, Klingenbach** (für das Dekanat Rust)

Freitag, **22. Feber, Güssing** (für das Dekanat Güssing)

Freitag, **1. März, Großpetersdorf** (für das Dekanat Rechnitz)

Dienstag, **5. März, Frauenkirchen** (für das Dekanat Frauenkirchen)

Dienstag, **12. März, Neudörfl** (für das Dekanat Mattersburg)

Donnerstag, **14. März, Müllendorf** (für das Dekanat Eisenstadt)

Freitag, **22. März, Neusiedl a. S.** (für das Dekanat Neusiedl a. S.)

X. Ehevorbereitung in der Diözese Eisenstadt 2002

Anmeldungen oder Anfragen - sofern nicht anders angegeben - an:

Referat Ehe + Familie, Propstengasse 1, A-7000 Eisenstadt. Tel. 02682 616 21, Fax DW 15.
E-mail: robert.ganser@kath-kirche-eisenstadt.at

Sonntagskurse - von 8-13 Uhr

Mattersburg, Pfarrhof (Hochstraße 2): **24. 2., 17. 3., 21. 4., 2. 6. und 15. 12.**
Anmeldung: Tel./Fax 02626/623 35.

Seminare A - an Samstagen von 14-19 Uhr

Apetlon, Pfarrzentrum (Kirchengasse 68): **23. 3., 13. 4. und 7. 9.**

Eisenstadt, Haus der Begegnung (Kalvarienbergplatz 11): **26. 1., 23. 2., 2. 3., 23. 3., 6. 4., 13. 4., 20. 4., 27. 4., 4. 5., 25. 5., 15. 6., 6. 7., 24. 8., 19. 10. und 30. 11.**

Hannersdorf, kath. Pfarrheim (neben Volksschule und evang. Kirche): **2. 3., 13. 4. und 25. 5.**

Neusiedl am See, Pfarrhof (Hauptplatz 3): **19. 1., 9. 3., 6. 4., 25. 5. und 5. 10.**

Oberpullendorf, Haus St. Stephan (Schloßplatz 4): **19. 1., 23. 2., 16. 3., 6. 4., 27. 4., 25. 5., 22. 6., 21. 9. und 16. 11.**

Oberschützen, St. Christophorus-Haus (Bachstattgasse 6): **19. 1., 23. 2., 6. 4., 27. 4., 15. 6., 7. 9. und 23. 11.**

Anmeldung: Tel./Fax 03353 6671, e-mail: christophorus@eon.at

Tobaj, Pfarrheim (Feuerwehrhaus, Nr. 5): **2. 2., 9. 3., 6. 4., 27. 4., 15. 6., 21. 9. und 16. 11.**
Anmeldung: Tel. 03322/42409.

Seminare B - für kroatisch- u. gemischtsprachige Paare, samstags von 14-19 Uhr

Dürnbach, Pfarrhof: **27. 4.**

Eisenstadt, Haus der Begegnung: **13. 4.**

Grosswarasdorf, Pfarrheim (Kirchenberg 16): **9. 3.**

Anmeldung: Kroatische Sektion/Bischofshof, Tel. 02682 777-296, Fax DW 298, e-mail: agnes.bubich@kath-kirche-eisenstadt.at

Seminare C - konfessionsverbindend - für evangelisch-katholische Paare, samstags von 14-19 Uhr

Eisenstadt, Evangelischer Gemeindesaal (St. Rochus-Straße 1, hinter der Kirche): **2. 3.**

Weppersdorf, Evangelisches Gemeindezentrum (Hauptstraße 121): **20. 4.**

Pinkafeld, Evangelisches Gemeindezentrum (Kirchengasse 9): **9. 3. und 20. 4.**

Anmeldung für Pinkafeld: Evangelisches Pfarramt, Tel. 03357/42245, Fax DW 15, e-mail: pinkafeld@evang.at

Seminare D - im persönlichen, häuslichen Rahmen bei einem Ehepaar - individuelle Terminvereinbarungen:

Bocksdorf, Helga und Julius Potzmann: 7551 Bocksdorf 177, Tel. 03326/54271, e-mail: julius@utanet.at

Jabing, Raphaela und Johann Krojer: 7503 Jabing 106b, Tel. 0676/6005305, e-mail: EhebegleitungSued@austromail.at

Mattersburg, Elisabeth und Mag. Klaus Leitgeb: 7210 Mattersburg, Kapellenweg 3, Tel. 02626/64942, e-mail: klausleitgeb@eunet.at

Seminare E - die etwas längeren Seminare

Jennersdorf, Arche (Hauptplatz 2): **Seminar an zwei Samstagnachmittagen**, erster Samstagstermin: **6. 4.** (2. Termin wird dort vereinbart)

Anmeldung: Stadtpfarramt, Tel. 03329/45253, Fax 03329/45671, e-mail: pfarre-rk-jennersdorf@direkt.at.

Pinkafeld, Pfarrheim (Weinhoferplatz 2): **Sonntage, 9-17 Uhr: 3. 2. und 14. 4.**

Anmeldung: Stadtpfarramt, Tel. 03357/42251, Fax DW 17, e-mail: r.kath.pfarre.pinkafeld@netway.at

Stegersbach, Pfarrzentrum (Kirchengasse 21):
Sonntag, 9-17 Uhr: 10. 3.

Anmeldung: Pfarramt, Tel. 03326/52362, Fax DW 4, e-mail: pfarre.stegersbach@utanet.at

PERSONALNACHRICHTEN

XI. Diözesane Personalnachrichten

1. Der Diözesanbischof hat ernannt

Josef Schuh, zuletzt Pfarrer i. R., Krensdorf, zum **Pfarrmoderator** der Pfarre **Krensdorf**.

2. Enthoben wurde

P. Mag. Michael Lidy CSsR, Pfarrmoderator in Sigleß, als Pfarrmoderator der Pfarre Krensdorf.

3. Pastorale Laienmitarbeiterinnen und Laienmitarbeiter

Raphaela Krojer (L), Pastoralassistentin am Landeskrankenhaus Oberwart und mit der Mitarbeit in den Pfarren Wolfau und Kitzladen betraut, **scheidet aus dem Dienst der Diözese aus**.

4. Diözesane Gremien

a) Ökumene-Kommission der Diözese Eisenstadt

Ehrenkons.Rat Mag. Gottfried Pinter, Leiter des Referates für Liturgie, Geistlicher Assistent der Katholischen Frauenbewegung, Dechant und Pfarrer in Neudörfl a.d.L., wurde **als Mitglied berufen** (Nachtrag).

b) Kuratorium für Personalfragen bei Laienmitarbeitern/Laienmitarbeiterinnen im Pastoraldienst und im Schuldienst der Diözese Eisenstadt

Mag. Andrea Berger-Gruber (L), Draßmarkt, Vorsitzende der Berufsgemeinschaft der Religionslehrer/Religionslehrerinnen, wurde statutengemäß **als Mitglied berufen**.

Prof. Mag. Franz Peck (L), Mattersburg, bisheriger Vorsitzender der Berufsgemeinschaft der Religionslehrer/Religionslehrerinnen, ist statutengemäß **als Mitglied ausgeschieden**.

5. Berufsgemeinschaften

Der neue Vorstand der Berufsgemeinschaft für

Religionslehrer/Religionslehrerinnen setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzende:

Mag. Andrea Berger-Gruber (L), Draßmarkt

Vorsitzende-Stellvertreterin:

Annemarie Linhart-Fink (L), Wallern i. B.

Weitere Mitglieder:

Mag. Maria Ullram (L), Halbturn

Christina Krutzler (L) Oberloisdorf

Maria Sinkovits (L), Eisenstadt

6. Adresse

GR Emmerich Schöffberger, Pfarrer i. R., Oberpullendorf, ist aus der Diözese Eisenstadt ausgeschieden (Übersiedlung in das Missionshaus St. Gabriel, Mödling).

GR Anton Szlavich, Pfarrer i. R., Pfarrhof, 7302 Nikitsch.

XII. Todesfall

Am 18. Dezember 2001 verstarb **EKR Stefan Gruidl**, Pfarrer i. R., im 77. Lebensjahr, im 52. Jahr seines Priestertums.

Pfarrer Gruidl wurde am 22. Dezember 1924 in St. Peter, Ungarn, geboren. Zum Priester geweiht wurde er für die Apostolische Administratur Burgenland am 10. Juli 1949 in Wien. Nach Kaplansjahren in Wallern und Deutschkreutz war er von 1951 bis 1958 Pfarrprovisor in Großmürbisch. Von 1958 bis zu seinem Eintritt in den dauernden Ruhestand im Jahr 1993 wirkte Pfarrer Gruidl segensreich als Seelsorger der Pfarren Pilgersdorf und Kogl. Von 1961 bis 1973 war der Verstorbene Dechant des Dekanates Lockenhaus und von 1973 bis 1983 Dechant des Dekanates Oberpullendorf. Über seine Tätigkeit in Pfarre und Dekanat hinaus wirkte Pfarrer Gruidl als Männerseelsorger, als Mitglied des Priester- und Pastoralrates, des Seminarbeirates sowie der Kommission für die heilige Liturgie. Von seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand an bis zum Tag seines Todes übernahm er immer gerne Aushilfen im gesamten Dekanat Oberpullendorf und leistete so einen unverzichtbaren Beitrag für die Seelsorge in diesem Dekanat. Nach seiner Pensionierung wohnte Pfarrer Gruidl in seinem Haus in Pilgersdorf.

Die Diözese Eisenstadt würdigte das seelsorgliche Wirken des Verstorbenen mit den Titeln Bischöflicher Geistlicher Rat und Bischöflicher Ehrenkonsistorialrat. Von der Gemeinde Pilgersdorf wurde ihm im Jahr 1988 die Ehrenbürgerschaft verliehen.

Unter großer Anteilnahme der Bevölkerung wurde der Verstorbene am 20. Dezember 2001 in der Pfarrkirche Pilgersdorf nach einer hl. Messe von den Gläubigen

und den Vertretern des öffentlichen Lebens des Pfarrverbandes Pilgersdorf - Kogl feierlich verabschiedet.

Die Begräbnisfeier fand in Anwesenheit des Diözesanbischofs am 21. Dezember 2002 in der Pfarrkirche Andau statt. Anschließend wurde der Verstorbene am Ortsfriedhof beigesetzt.

Es wird gebeten, des Verstorbenen im Gebet und bei der hl. Messe zu gedenken.

MITTEILUNGEN

XIII. Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche

Um die Personalplanung für das kommende Arbeitsjahr rechtzeitig vornehmen zu können, ersucht das Bischöfliche Ordinariat alle Mitbrüder, Veränderungsbzw. Pensionierungswünsche dem Herrn Diözesanbischof schriftlich bis zum **28. Feber 2002** bekanntzugeben.

Wie in der Dienstordnung der Diözese Eisenstadt für die Priester in der Pfarrseelsorge (vgl. Amtliche Mitteilungen Nr. 450, vom 25. April 1998, S. 34, Punkt II, 1., c, [3]) vorgesehen, wird den Pfarrern - in Berücksichtigung ihres Lebens- und Dienstalters - grundsätzlich nach einer 15-jährigen Tätigkeit in einer Pfarre empfohlen, in eine andere Pfarre zu wechseln. In den diözesanen Gremien wurde zuletzt diesbezüglich diskutiert, einen solchen Wechsel bereits nach 10-jähriger Tätigkeit in einer Pfarre in Erwägung zu ziehen. Für ältere Priester, denen die Leitung einer großen Pfarre zu beschwerlich geworden ist, wird ein Wechsel in eine kleinere Pfarre angeregt.

Pfarrseelsorger, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, werden gemäß can. 538 § 3 CIC gebeten, dem Herrn Diözesanbischof mit Ende des Arbeitsjahres ihren Amtsverzicht zu erklären.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Ansuchen um Pensionierung und Veränderung nach Ablauf des gesetzten Termines kaum noch berücksichtigt werden können, es sei denn, dass außerordentliche Umstände dies dringend notwendig erscheinen lassen.

XIV. Ausschreibung des Bischof DDr. Stefan László-Preises

1. Der "Bischof DDr. Stefan László-Unterstützungsverein" vergibt auch im Jahr 2002 wieder den nach dem verstorbenen ersten Diözesanbischof der Diözese

Eisenstadt benannten „Bischof DDr. Stefan László-Preis“ in Höhe von € 3.000,--. Es können auch Anerkennungspreise (maximal zwei) zur Verleihung gelangen. Diese sind mit je € 500,-- dotiert.

2. Es können Dissertationen, Diplomarbeiten oder gleichwertige Hausarbeiten eingereicht werden, die sich mit Fragen

- a) des Zusammenlebens der Völker in Mitteleuropa
- b) der Kirchen- und Landesgeschichte des Raumes des heutigen Burgenlandes
- c) der Geschichte und des Wirkens laienapostolischer Gruppen befassen.

Arbeiten, die bereits von anderen Stellen prämiert wurden, können nicht eingereicht werden.

3. Die Einreichung steht Personen, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben, offen. Mit der Einreichung ist das Einverständnis zur eventuellen Publikation der eingereichten Arbeit in den AKV-Informationen verbunden.

4. Für Fachbereichsarbeiten oder vergleichbare Arbeiten von Schülern höherer Schulen des Burgenlandes kommt der „Bischof DDr. Stefan László-Förderungspreis“ zur Verleihung. Dieser Förderungspreis ist mit € 250,-- dotiert. Für den „Bischof DDr. Stefan László-Förderungspreis“ gelten die Bestimmungen der Punkte 2 und 3 sinngemäß, jedoch müssen die Arbeiten spätestens im Jahr nach Ablegung der Reifeprüfung eingereicht werden.

5. Die Einreichung der Arbeiten hat in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen. Der Einreichung der Arbeit ist eine Erklärung des Autors beizuschließen, dass alle am Zustandekommen der Arbeit beteiligten Mitarbeiter im Titel oder in Fußnoten oder sonst in geeigneter Weise genannt sind.

6. Die **Bewerbung** um den „Bischof DDr. Stefan László-Preis“ ist **bis Freitag, 3. Mai 2002**, im Bischofshof in Eisenstadt, St. Rochus Straße 21 mit dem Vermerk „Bischof DDr. Stefan László-Preis“ formlos einzureichen. Eine Erstreckung der Frist ist nicht in Aussicht genommen.

7. Über die Vergabe des Preises entscheidet der Delegiertentag in Zusammenwirken mit dem Bundesvorstand der AKV auf Vorschlag der wissenschaftlichen Jury. Liegt keine auszeichnungswürdige Arbeit vor, kann von der Vergabe des Preises Abstand genommen werden. Die Mitglieder der Jury sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

8. Die Überreichung des Geldpreises/der Geldpreise mit Urkunde erfolgt in feierlicher Form durch den Präsidenten der AKV.

Nähere Auskünfte erteilt Ordinariatskanzler Mag. Grosinger, unter der Telefon-Nummer 02682/777-230.

XV. Priesterrat und Dechantenkonferenz - Sitzung

Die nächste Tagung des Gremiums "Priesterrat und Dechantenkonferenz der Diözese Eisenstadt" findet am **7. März 2002** im "Haus St. Stephan" in Oberpullendorf statt.

Jeder Priester hat die Möglichkeit, **bis 7. Feber 2002 Anträge zur Tagesordnung** schriftlich über ein Mitglied des Gremiums oder direkt an den Vorstand (Adresse: Bischöfliche Ordinariat) einzubringen.

XVI. Fortbildung, Exerzitien

1. Fortbildungskurs in Freising

Termin: **15. - 19. April 2002**

Thema: **Neues aus Theologie und Pastoral**

Referenten und Einzelthemen: Prof. Dr. Rotraud Wielandt: "Muslime und die Seelsorge"; Prof. Dr. Ulrich Willers M.A.: "Schöpfer und Geschöpf"; Sr. Dr. Aurelia Spindel: "Spiritualität - Theologie - Seelsorge"

Ort: Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung, Domberg 27, D-85354 Freising

Für die Diözese wurden 20 Kursplätze reserviert. Das Pastoralamt der Diözese hat Priester, Diakone, Pastoralassistenten/innen und Jugendleiter/innen in einem eigenen Schreiben zu dieser Fortbildung eingeladen.

Anmeldeschluss: 1. Feber 2002

2. Priesterexerzitien im Collegium Canisianum, Innsbruck

Termin: **25. - 31. August 2002**

Thema: **"Kauf dir meinen Acker in Anatot" (Jer 32,7)**

Leitung: P. Klaus M. Schweiggl SJ, Wien

Ort: **Collegium Canisianum, Innsbruck**

Anmeldungen bis 30. Juni 2001 bei P. Minister, Canisianum, Tschurtschenthalerstraße 7, 6020 Innsbruck, Tel. 05 12/594 63-0, Fax 05 12/594 63-29

XVII. Zur Kenntnisnahme

1. Kirchliche Statistik

Mit Rundschreiben des Bischöflichen Ordinariates vom 3. Jänner 2002 wurden den Herren Pfarrseel-

sorgern die **Zählbogen** für die kirchliche Statistik 2001 zugesandt.

Die Pfarrseelsorger werden ersucht, ein ausgefülltes Erhebungsblatt bis **25. Jänner 2002** an das zuständige Dekanatsamt zu übermitteln. Das zweite Exemplar verbleibt im Pfarrarchiv.

Die Herren Dechanten werden gebeten, die **Dekanatslisten** dieser Statistik ordnungsgemäß abzufassen und diese mit den von den Pfarrämtern zugesandten Zählbogen bis spätestens **15. Feber 2002** dem Bischöflichen Ordinariat zuzuleiten.

2. Zählsonntage

Die Zählsonntage in diesem Jahr sind der **24. Feber** und der **24. November 2002**. Das Ergebnis ist zunächst im Pfarrwochenkalender zu vermerken und später mittels Meldebogen für die kirchliche Statistik dem Bischöflichen Ordinariat bekanntzugeben.

3. Binations- und Trinationsbericht 2001/II

Dieser Nummer der Amtlichen Mitteilungen liegen zwei Formulare zur Ausfertigung für die Meldung der Binations- und Trinationsmessen des zweiten Halbjahres 2001 bei. Für die Anweisung der Beträge werden **nur mehr Euro-Zahlscheine** bereitgestellt. Daher ist der Priesteranteil des Messtipendiums von ATS 40,-- für diesen Zweck einheitlich auf **€ 2,91** umzurechnen und zur Anweisung zu bringen.

Die Mitbrüder werden ersucht, ein Exemplar ausgefertigt **bis Ende Feber 2002** dem Bischöflichen Ordinariat einzusenden. Das zweite Exemplar verbleibt im Pfarrarchiv.

XVIII. Literatur

Dich will ich suchen von Tag zu Tag. Balthasar Fischer, Meditationen zu den Morgen- und Abendpsalmen des Stundenbuches, € 3,50 (ATS 48,20). Canisiuswerk Wien.

Heute gewinnt das kirchliche Studengebet für viele in ihrem persönlichen Gebetsleben aber auch als Gemeindegebet wieder an Bedeutung. Denn in jeder Gemeinde sollte auch in der Zukunft wenigstens für eine gemeinsame Tagzeit, Laudes oder Vesper, Gelegenheit zur Mitfeier gegeben sein.

Der vor kurzem verstorbene Trierer Liturgiewissenschaftler Prof. Dr. Balthasar Fischer hat dafür eine meditative Erschließung des Psalmengebets verfasst. Seine Gedanken helfen dem Beter/der Beterin, in die Gebetswelt der alttestamentlichen Psalmen einzudringen und sie gleichzeitig im christlichen Verständnishorizont zu singen bzw. zu sprechen.

Das Canisiuswerk hat dieses seit längerer Zeit vergriffene Buch neu aufgelegt, um einen Impuls zur Wiederentdeckung dieses Schatzes und zur Rückbesinnung auf das Gebet als Fundament beim Aufbau einer Kultur geistlichen Lebens zu geben (vgl. dazu auch das Apostolische Schreiben NOVO MILLENNIO INEUNTE 32-34).

Mutter Teresa, **Gedanken für jeden Tag**. 160 Seiten, € 13,15 (ATS 181,-). ISBN 3-87996-542-0. Verlag Neue Stadt, 2001.

“Ich bin Gottes Bleistift ...” sagte Mutter Teresa einmal von sich selbst. Durch ihr Leben für die Ärmsten der Armen hat Gott seine Liebe in unsere Welt hineingeschrieben. Deshalb wirkt ihr Beispiel weiter. Und deshalb treffen ihre Worte mitten ins Herz. So auch die 366 Worte dieses Jahres-Lesebuchs. Mutter Teresa war nicht Schriftstellerin, sondern Zeuge. Daher glaubt man ihren Worten. Sie dringen durch die Wand des Denkens und Wissens ins Innere des Menschen, öffnen den Blick für den Nächsten und lösen eine heilsame Unruhe aus.

Carlo Maria Martini, **Damit Leben stimmig wird**. Orientierung, 128 Seiten, € 13,15 (ATS 181,-). ISBN 3-87996-541-2. Verlag Neue Stadt, 2001.

Menschliches Verhalten besteht nicht nur aus Augenblicksentscheidungen, sondern lebt aus Grundhaltungen - im persönlichen Bereich wie im gesellschaftlichen Raum. Carlo Maria Martini geht der Frage nach, wie wir konsequenter, wahrhaftiger und authentischer Mensch sein können, damit gesellschaftliches Leben gelingen kann.

Im ersten Teil behandelt Martini gesellschaftliche Grundbegriffe: Hochaktuelle Denkanstöße in einer Zeit, in der nicht nur von Politikern integeres Verhalten eingefordert wird. Ethik, Recht und Moral – Integrität und Transparenz – Loyalität – Gemeinwohl – Das Prinzip der Verantwortung – Ethik und Politik – Gewissen – Evangelium und Politik.

Der zweite Teil befasst sich mit den “klassischen Tugenden” Klugheit, Gerechtigkeit, Tapferkeit und rechtes Maß sowie den “christlichen Tugenden” Glaube, Liebe und Hoffnung.

Uli Heuel, **Mach mehr aus deinem Leben**. Eine Hinführung zum Glauben, ca. 176 Seiten, ca. € 14,9 (ca. ATS 205,-). ISBN 3-222-12889-8. Verlag Styria, 2001.

Christlicher Glaube nicht als exotisches Reservat für fromme Spinner, sondern als Ermutigung und tragendes Fundament für das Leben – darum geht es im neuen Buch von Uli Heuel. Seine “Hinführung zum Glauben” wendet sich an Suchende, Fragende, Orientierungslose, Skeptische, Glaubende, Nichtglaubende, Neugierige, Frustrierte, Lebenshungrige ... In verständlicher, einfühlsamer und doch kraftvoller Sprache stellt er die zentralen Inhalte des christlichen Glaubens dar in einer Zeit, in der diese Inhalte fremd geworden sind. Er zeigt, dass Religion eine sich lohnende Alternative ist zur Banalität und Langeweile, denn sie kommt tiefen Bedürfnissen und Sehnsüchten entgegen.

Ein moderner, sehr ansprechender “Katechismus”, auch durch die Farbabbildungen von Werken zeitgenössischer Künstler.

Herbert Haag, Dorothee Sölle, Helen Schüngel-Straumann, Christoph Wetzel, Katharina Elliger, Marianne Grohmann; **Schön bist du und verlockend**. Große Paare der Bibel, ca 192 Seiten, ca. € 36,05 (ca. ATS 496,-). ISBN 3-451-27616-X. Herder, 2001.

Das Buch von Gott ist sie, die Bibel – und doch ist ihr nichts Menschliches fremd. Nicht nur die sich vor Verlangen verzehrende Sinnlichkeit, die aus jeder Zeile des Hohenliedes nach Erfüllung ruft, inspiriert seit über zweitausend Jahren die Liebenden. Die Bibel erzählt von erfüllter und enttäuschter Liebe vor allem in beispielhaften, oftmals hoch dramatischen Geschichten großer Paare, denen die AutorInnen sachkundig und einfühlsam in Text und Bild nachgehen.

Dieses Bild-Sachbuch gibt verlässlich Information und Interpretation. Es ist durchgehend farbig mit den schönsten Beispielen aus Malerei und Grafik ausgestattet und wegen seiner besonders liebevollen Gestaltung ausgezeichnet als Geschenkband geeignet.

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT EISENSTADT

E i s e n s t a d t , 25. Jänner 2002

Gerhard Grosinger
Ordinariatskanzler

Johannes Kohl
Generalvikar

Herausgeber, Alleininhaber, Verleger, Hersteller: Bischöfliches Ordinariat Eisenstadt
Redaktion: Mag. Gerhard Grosinger, Ordinariatskanzler.
Alle: 7000 Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21, Telefon (02682) 777
e-mail: office@kath-kirche-eisenstadt.at

Die "Amtlichen Mitteilungen der Diözese Eisenstadt" sind das offizielle Amtsblatt der Diözese Eisenstadt.

